

Kommissionsreglement HöggerGames

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen HöggerGames besteht eine Kommission ohne eigener Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) die Veranstaltung von studentischen Sportturnieren zur Förderung des Teamgeistes,
 - ii) die Förderung des fachübergreifenden Austauschs der Studierenden des VSETH.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁴ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- Art. 5**
Pflichten der Mitglieder
- ¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
² Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
³ Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
⁴ Der Präsident ist verantwortlich dafür, dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der HöggerGames auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des

VSETH des Frühjahrssemesters.

⁵Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.

⁶Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁷Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Pflichten.

⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt

¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

¹¹Alle Mitglieder der HönnggerGames verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.

Art. 6 Tätigkeit

¹Die Kommission ist bemüht um die Organisation der „HönnggerGames“. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem Zweck gemäss Artikel 3 und 4 entsprechen.

²Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der oben genannten Veranstaltung soll von den Mitgliedern der Kommission erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls Wissen und/oder Ausrüstung nicht vorhanden sein sollte. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung hat jedoch bei der Kommission zu bleiben.

³Die HönnggerGames arbeitet nicht gewinnorientiert, ist jedoch um Kostenneutralität bemüht

⁴Die HönnggerGames informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse, dies beinhaltet insbesondere das Datum der Veranstaltung HönnggerGames. Die HönnggerGames wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵Die HönnggerGames dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der HönnggerGames ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7 Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die Kommission kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Kommission unter Vorlage eines Projektbeschriebs und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen, gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

³Die Einnahmen der HönnggerGames gemäss Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 8

Rechnungsrevisi-

¹Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Kommission und der Vizepräsident der Kommission. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF2000.00 dürfen nicht von der Kommission sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der HönggerGames finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der Kommission haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der HönggerGames eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

³Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die Kommission muss an jeder Vollsitzung des Mitgliederrates (MR) bestätigt werden,

gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der HönnggerGames haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der HönnggerGames erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 27. Juni 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.